

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Freisen vom 13.12.2012

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2015 (Amtsbl. I S. 376) und des § 8 des Gesetzes Nr. 1535 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 05.11.2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2010 (Amtsbl. I S. 1384), wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinderat der Gemeinde Freisen vom 24.09.2015 folgende Änderungssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Freisen erlassen:

§ 1 Änderung

Der § 11 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Freisen vom 13.12.2012 wird wie folgt geändert:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sowie für in Grabkammern bestattete Leichen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre. Die Ruhezeit für beigesetzte Urnen in Urnengrabsystemen (z. B. Urnenwand, Urnenpyramide, Urnenplattengrab) beträgt 15 Jahre.

Die Beisetzung einer Urne (Doppelbelegung) in einem bestehenden Grab gemäß § 13 (2) b), c) und g) ist nur möglich, wenn die Restruhezeit der/des Erstverstorbenen noch mindestens 15 Jahre beträgt.

Bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, beträgt die Ruhezeit 10 Jahre, die auf Wunsch der Nutzungsberechtigten solange verlängert werden soll, wie ausreichend Fläche vorhanden ist und die Grabstelle gepflegt wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Freisen, den 24.09.2015
Der Bürgermeister

(Scheer)

